

Vorlage Nr.: 2022/090

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	29.08.2022	5

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde 2019/2020

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO) regeln die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Dabei verfolgt das WTG NRW den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu schützen und deren Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu stärken.

Diese Aufgaben wurden auf die WTG-Behörden als Pflichtaufgabe übertragen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der WTG-Behörde gehören:

- Regelmäßige und anlassbezogene Prüfung von Betreuungseinrichtungen, welche unter das WTG fallen (stationäre Einrichtungen, Wohngemeinschaften, Service-Wohnen, ambulante Dienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen)
- Information und Beratung von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen, Nutzerbeiräten, Betreuer*innen sowie Leistungsanbietern und deren Beschäftigten
- Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden
- Moderation von Konflikten
- Erstellen und Veröffentlichung von Prüf- und Ergebnisberichten
- Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Beratung von Trägern und Investoren bei Neu- und Umbaumaßnahmen



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Die WTG-Behörde nimmt ihre Aufgaben mit folgender Zielsetzung wahr:

- Schutz der Würde und der Interessen sowie der Selbstbestimmung der Nutzer*innen
- Sicherung der Wohnqualität sowie der Betreuung und Versorgung
- Überprüfung der gesetzlichen Verpflichtungen der Betreiber der Einrichtungen

Die WTG -Behörden sind zur gesetzlich festgelegten regelmäßigen Prüfung aller Einrichtungen verpflichtet. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Prüfungen, insbesondere aufgrund von Beschwerden durch. Als Prüfinstrument gilt der vom Land NRW vorgegebene Rahmenprüfkatalog.

Das vorrangige Instrument der WTG-Behörde ist Beratung. Bei Erfolglosigkeit der Beratung(en) erfolgen weitere Maßnahmen, bis hin zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

In einem Prüfbericht in Form eines Ergebnisberichts werden die Feststellungen, Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen detailliert dokumentiert. Der jeweilige Prüfbericht wird auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht werden.

Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Aufgaben und Prüfungen dar. Er informiert über die Tätigkeitsinhalte der WTG-Behörde und gibt einen Überblick über die auftretenden Problematiken bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Er ist zu veröffentlichen und den kommunalen Gremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Tätigkeitsbericht

a) Einrichtungen

Die WTG-Behörde hatte im Berichtszeitraum 2019/2020 folgende Einrichtungen zu prüfen:

Jahr	2019/2020	2017/2018
Insgesamt	239	210
<i>davon stationäre Einrichtungen</i>	118	
<i>davon Gasteinrichtungen</i>	48	
<i>davon Wohngemeinschaften</i>	73	53

b) Prüfungen

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätssicherung hat die WTG-Behörde im Berichtszeitraum Prüfungen durchgeführt (282 in 2017/2018), und zwar:

Jahr	2019/2020	2017/2018
Insgesamt	310	282
<i>davon Regelprüfungen</i>	107	
<i>davon Anlassprüfungen</i>	137	
<i>davon Nachprüfungen</i>	57	
<i>davon Statusprüfungen von Wohngemeinschaften</i>	9	

Zusätzliche Tätigkeiten während der Corona-Pandemie

Die WTG- Behörde musste und muss im Rahmen der Corona-Pandemie fortlaufend neue Aufgaben übernehmen, insbesondere:

- Prüfung und Erlass von Besuchsverboten und -einschränkungen
- Prüfung und Abwicklung von Bedarfsmeldungen von Schutzmaterialien für Pflegeeinrichtungen
- Überwachung von Besuchs-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten
- Beratung und Informationen von Leistungsanbietern zu Pandemiefragen
- Informationen an Leistungsanbieter über die elektronische Datenbank PfAD.wtg
- Unterstützung bei der Koordination von Impfangeboten in Einrichtungen

Einhaltung der Prüfquote

Im Einvernehmen wurde im September 2018 zwischen der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Recklinghausen eine Zielvereinbarung zur Einhaltung der nach § 23 Abs. 2 WTG NRW gesetzlich vorgeschriebenen Regelprüfungen geschlossen. Die Zielvereinbarung umfasst nur WTG-Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (EULA). Die gesetzlich ebenfalls vorgeschriebenen weiteren Prüfungen (Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften) blieben unberücksichtigt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine jährliche Prüfung der EULA, nur wenn keine Beanstandungen vorliegen, alle zwei Jahre. Bei einem überwiegenden Teil der durchgeführten Regelprüfungen werden - zum Teil erhebliche - Mängel festgestellt. Auslöser der Vereinbarung war die stark defizitäre Prüfquote im Zeitraum 2016/2017 i.H.v. lediglich 51 %. Aufgrund einer Gesetzesnovellierung des WTG NRW und der Einführung des Alten- und Pflegegesetzes waren weitere Aufgaben dazugekommen bei einer zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote.

Aufgrund der engen personellen Situation konnte durch Kreistagsbeschluss Ende 2018 eine weitere Stelle in der WTG-Behörde eingerichtet werden, die Anfang 2019 besetzt wurde.

Ziel war es, dass die Prüfquote vollständig (100 %) zum 31.12. 2020 erreicht wird. Als Zwischenziel wurde für 2018/2019 eine Quote von 79,2 % vereinbart. Faktisch erreicht wurde für den Zeitraum 2018/2019 eine Prüfquote i.H.v. 73,6 %.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 wurden Regelprüfungen vom Ministerium für Arbeit und Soziales (MAGS) im März 2020 zunächst untersagt. Erst mit Erlass vom 22.06.2020 war dies wieder möglich, allerdings in nur stark reduzierter Form und den Gegebenheiten angepasst.

Darüber hinaus hat die WTG-Behörde bis heute zahlreiche weitere Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu übernehmen. Aufgrund dessen können noch immer vorrangig und überwiegend nur anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden, welche seit 2017/2018 um mehr als 100 % angestiegen sind.

Das avisierte Prüfziel i.H.v. 100 % wurde für 2019/2020 verfehlt, erreicht wurden 62 %. Im Jahr 2021 konnten lediglich 25 % der EULA im Rahmen einer Regelprüfung geprüft werden.

Personalsituation

Zeitpunkt	Januar 2019	Juni 2019	Oktober 2019	2020	2021
Bestand (in VZÄ)	7	8	7,5	5	7,5
Anmerkungen	4 Verwaltungsstellen und 3 Pflegefachkräfte	5 Verwaltungsstellen und 3 Pflegefachkräfte	4,5 Verwaltungsstellen und 3 Pflegefachkräfte	2 Verwaltungsstellen und 3 Pflegefachkräfte	4,5 Verwaltungsstellen und 3 Pflegefachkräfte

Ausblick 2023

Zum 01.01.2023 wird eine Änderung des WTG sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Kraft treten, welche mit einer weiteren erheblichen Aufgabenerweiterung der WTG-Behörden verbunden ist.

Im Hinblick darauf hat der Kreistag am 23.05.2022 die Einrichtung zwei weiterer Vollzeitstellen, und zwar einer Verwaltungsstelle und einer Stelle als Pflegefachkraft, beschlossen. Neben den vakanten Stellen konnten beide Stellen besetzt werden. Zum 01.07.2022 haben eine Verwaltungsfachkraft und eine Pflegefachkraft den Dienst in der WTG-Behörde aufgenommen.

Eine weitere Verwaltungsfachkraft und eine Pflegefachkraft haben am 01.08., eine weitere Verwaltungskraft mit einem 0,5 Stellenanteil wird zum 01.09. den Dienst aufnehmen. Voraussichtlich im November wird ein weiterer Verwaltungsmitarbeiter in Vollzeit beginnen, sodass die WTG-Behörde zu diesem Zeitpunkt mit insgesamt 5,5 Verwaltungsmitarbeitenden und 4 Pflegefachkräften besetzt sein wird.

Wie mit Vorlage zum Kreistagsbeschluss am 23.05. angekündigt, erfolgt derzeit eine Organisationsuntersuchung bzgl. der notwendigen personellen Ausstattung, insb. mit Blick auf die neu hinzukommenden Aufgaben, zum Beispiel der Gewaltschutzprävention und Prüfverpflichtung für Werkstätten für behinderte Menschen sowie des permanenten Ausbaus der Leistungsangebote. Das Ergebnis der Untersuchung steht noch aus.

Alle Verwaltungsmitarbeitenden der WTG-Behörde sind entweder Diplom-Verwaltungswirt*innen oder Verwaltungsfachwirt*innen. Die Pflegefachkräfte sind examinierte Altenpfleger*innen/Heilerziehungspfleger*in oder Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit weitergehenden fachspezifischen Qualifikationen.